

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Dr. Aeikens
Postfach 3762
39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.24, vom 03.03.2015

Unser Zeichen
60-30-11/Ka

Datum
17.04.2015

ELER – Vergabeproofung: Erklärung Interessenkonflikte

Sehr geehrter Minister Dr. Aeikens,

mit Runderlass vom 03.03.2015, Az: 25.24 zum ELER „Vergabeproofung: Erklärung Interessenkonflikte“ fordern Sie eine „Erklärung Interessenkonflikte“ bei öffentlichen Auftraggebern, die von jedem zu unterzeichnen ist, der an einer beliebigen Phase eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist.

Diese weitreichende Vorgabe führt zu einem enormen, völlig unnötigen Verwaltungsaufwand innerhalb des ohnehin schon aufwändigen Vergabeverfahrens. Wir bezweifeln, dass tatsächlich von allen, auch lediglich faktisch am Verfahren beteiligten Personen (z.B. Poststelle, Schreibkräfte) die Unterzeichnung der „Erklärung Interessenkonflikte“ abverlangt werden kann.

Die ÄLFF als Bewilligungsbehörden geben diese Vorgaben an die Kommunen als Fördermittelempfänger weiter. Dieser unnötige Bürokratieaufwand stößt bei den Städten und Gemeinden auf Unverständnis. Wir bitten deshalb dringend um Änderung des entsprechenden Erlasses vom 03.03.2015, aus folgenden Gründen:

1. Es besteht **keine Notwendigkeit** für diese Forderung, da bereits gesetzliche Mitwirkungsverbote (z.B. § 16 VgV, § 33 KVG LSA, § 20 VwVfG) den Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten für die an der Vergabeentscheidung beteiligten Personen hinreichend regeln und daher ausreichend zur Korruptionsprävention beitragen.
2. Darüber hinaus ist **keine Rechtsgrundlage** für die Abgabe einer solchen Erklärung ersichtlich.
Zwingende Vorgaben aus höherrangigem Recht (Europarecht, Bundesrecht und Landesrecht, v.a. BHO, LHO, LVG, KVG) zur Abgabe einer solchen Erklärung sind nicht ersichtlich bzw. nicht einschlägig.

- a) Zwar regelt Art. 57 EU-euratom-Verordnung (Nr. 966/2012) „Interessenkonflikte“ für Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement im Anwendungsbereich der Verordnung tätig werden, dass sie jede Handlung zu unterlassen haben, durch die eigene Interessen mit der Union in Konflikt geraten. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist vorliegend jedoch nicht eröffnet.
- b) § 16 VgV bestimmt ein Mitwirkungsverbot für dort näher bestimmte Personen eines Auftraggebers bei Entscheidungen in einem solchen Vergabeverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die über dem festgelegten EU-Schwellenwert liegen. Diese Norm begründet jedoch keine Verpflichtung für Personen, die von einem solchen Mitwirkungsverbot nicht betroffen sind.
- c) Gleiches gilt für das Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA. Diese Regelungen können keine Verpflichtung für andere als darin genannte Personen/-gruppen begründen.
- d) Darüber hinaus regelt § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 20 VwVfG (allgemeine) Mitwirkungsverbote der aufgeführten Personen für sämtliche Verwaltungsverfahren.
- e) Auch aus dem in dem gesetzlich verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (u.a. § 98 Abs. 2 KVG LSA, § 7 Abs. 1 LHO LSA) kann eine Pflicht zur Unterzeichnung der „Erklärung Interessenkonflikte“ nicht abgeleitet werden.
- f) Das im Erlass vom 03.03.2015 genannte Strategiepapier vom 10.12.2014 lehnt sich an den praktischen Leitfaden für Verantwortungsträger *„Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen“* an. In diesem unverbindlichen Leitfaden des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) werden lediglich Handlungsempfehlungen geäußert. Darin heißt es auf Seite 1: *„[...] Das Papier ist für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht bindend. Es enthält allgemeine Leitlinien und Empfehlungen und beschreibt bewährte Vorgehensweisen. Diese allgemeinen Leitlinien gelten vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften. Sie sind unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften zu lesen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.“*

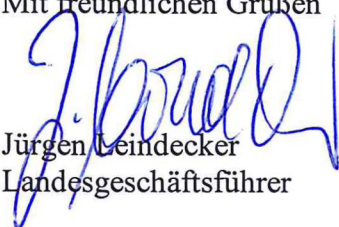
Eine materiell-rechtliche Rechtsgrundlage für die Abgabe einer Erklärung durch die an einem Vergabeverfahren auf Seiten eines öffentlichen Auftraggebers beteiligten Personen, die keinem Mitwirkungsverbot unterliegen, ist nicht ersichtlich. Erst eine solche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage wäre Grundlage für die Ausgestaltung durch einen ministeriellen Erlass. Ein Erlass kann keine Verpflichtung begründen. Der o.g. Erlass ist deshalb zuzückzunehmen.

Letztlich resultiert aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung die Bindung der Exekutive an die Gesetze, i. w. S. an alle gültigen Normen (Verfassung, Gesetz, Verordnung, Satzung). Die Verwaltung ist folglich per se an höherrangiges Recht gebunden, sodass es keines Hinweises in einem Erlass bedarf.

Eine rasche Entscheidung in der Sache ist geboten, da die Bewilligungsbehörden die Auszahlung von bewilligten Mitteln zurückhalten. Das führt bei vielen Kommunen zu finanziellen Problemen.

Eine Kopie dieses Schreibens lassen wir dem für Kommunales zuständigen Innenminister zukommen. Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer